

**Antrag auf Auszahlung des zustehenden Beitrages zugunsten der
Genossenschaftsvertretungsverbände,
Forschungsinstitute, sowie öffentlichen und privaten Organisationen
Regionalgesetz vom 28. Juli 1988, Nr. 15 in geltender Fassung**

An die Autonome Provinz Bozen Südtirol
Ressort Sozialer Zusammenhalt, Familie, Senioren,
Genossenschaften und Ehrenamt

Amt für Genossenschaftswesen

PEC: gen.coop@pec.prov.bz.it

Der/die Unterfertigte

geboren am

in

gesetzlicher/e Vertreter/in der Körperschaft :

mit Sitz in

PLZ

Ort

Prov.

Straße

Nr.

Tel.

E-Mail

PEC

Steuernummer

Mehrwertsteuernummer

ERKLÄRT

unter eigener Verantwortung gemäß Artikel 5 LG Nr. 17 vom 11.10.1993 in geltender Fassung, sowie in Kenntnis der gemäß Artikel 2/bis desselben vorgesehenen Verwaltungsstrafen und der gemäß Artikel 76 D.P.R. 445/2000 vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen im Falle von nicht der Wahrheit entsprechenden oder unvollständigen Aussagen,

in Bezug auf die Gewährungsmaßnahme Nr.

vom

Akt Nr.

CUP

Ausgaben in Höhe von

Euro getätigt zu haben.

Hinweise für die Auszahlung

IBAN

Der/Die Unterfertigte erklärt

im Sinne von Art. 46 und 47 DPR 445/2000, unter eigener Verantwortung gemäß Artikel 5 des Landesgesetzes Nr. 17 vom 11. Oktober 1993 in geltender Fassung, sowie in Kenntnis der gemäß Artikel 2/bis des Landesgesetzes Nr. 17 vom 11. Oktober 1993 vorgesehenen Verwaltungsstrafen und der gemäß Artikel 76 D.P.R. 445/2000 vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen im Falle von nicht der Wahrheit entsprechenden oder unvollständigen Aussagen, Folgendes (zutreffendes Feld ankreuzen) :

- 1) dass für die im Rahmen dieser Rechnungslegung eingereichten Rechnungen keine anderen öffentlichen Beiträge erhalten noch beantragt wurden;
- 2) dass im Sinne des Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan (PNA) 2022, der mit Beschluss der Staatlichen Behörde für Antikorruption (ANAC) Nr. 7 vom 17. Jänner 2023 genehmigt worden ist, der wirtschaftliche Eigentümer der antragstellenden Körperschaft die folgende Person ist

- 3) dass die Mehrwertsteuer, welche auf die betreffenden Maßnahmen, gemäß DPR 633/72, angewandt werden muss:
- in vollem Ausmaß abzugsfähig;
- teilweise abzugsfähig zu %;
- nicht abzugsfähig ist, weil es sich um Tätigkeiten handelt, die von den Artikeln 4 und 5 des DPR 633/72 nicht vorgesehen sind;
- nicht abzugsfähig ist, weil es sich um freie Handels- und Berufstätigkeiten im Sinne des Art. 36bis des DPR 633/72 handelt.
- 4) dass hinsichtlich der Pflicht zum Steuereinbehalt von 4% gemäß Art. 28 des D.P.R. vom 29.09.1973, Nr. 600, der Beitrag wie folgt einzustufen ist:

Unternehmen und gewerbliche Organisationen Art. 73, Abs. 1, Buchstabe a) oder b) des D.P.R. 917/86:

Der Beitrag dient zur Verminderung von Betriebslasten oder zur vollen Deckung von Betriebsverlusten des Unternehmens, d.h. ein passives Steuersubjekt, das eine gewerbliche Tätigkeit zur Erzielung von Einkünften im Sinne von Artikel 55 des D.P.R. Nr. 917/86 ausübt; **(der Beitrag unterliegt der Steuereinbehaltung).**

Der Beitrag ist von der genannten Pflicht der Steuereinbehaltung aufgrund folgender gesetzlichen Ausnahmeregelung befreit:

Art,

Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung eintragen; fehlt die Angabe, so unterliegt der Beitrag der Quellensteuer; **(der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung).**

Nicht gewerbliche Organisationen Art. 73, Abs. 1, Buchstabe c) des D.P.R. 917/86:

Die begünstigte Organisation, die zwar keine ausschließlich oder überwiegend gewerbliche Tätigkeit ausübt, verwendet den Beitrag zur Reduzierung von Betriebskosten oder zur Deckung von Betriebsdefiziten, zu denen Einnahmen aus gewerblichen Tätigkeiten beitragen, die gemäß Art. 55 des D.P.R. Nr. 917/86 als Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit gelten **(der Beitrag unterliegt der Steuereinbehaltung).**

Der Beitrag ist ausschließlich zur Deckung von Kosten / Ausgaben oder Betriebsverlusten bestimmt, denen gegenüber ausschließlich institutionellen Einnahmen stehen, welche gemäß Art. 55 des D.P.R. Nr. 917/86 keine Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit darstellen. Zudem ist derselbe Beitrag der ausgeübten institutionellen Tätigkeit zuzuordnen, welche steuerlich als nicht gewerblich gilt; vgl. Art. 143, Absatz 1 des D.P.R. vom 22.12.1986, Nr. 917; die Einnahmen und Erlöse setzen sich in diesem Fall aus Mitgliedsbeiträgen oder Beiträgen öffentlicher Verwaltungen und Private zusammen. Stammen die Einnahmen aus einer Handelstätigkeit, so werden diese in der Buchhaltung getrennt von den Einnahmen für institutionelle Tätigkeiten geführt, für welche der Zuschuss beantragt wird (Art. 144, Absatz 2 D.P.R. Nr. 917/86); **(der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung).**

Folgende Unterlagen sind im PDF-Format beizufügen:

→ **Bericht** über das Projekt mit Beschreibung des realisierten Vorhabens, die erreichten Ergebnisse im Vergleich zu den geplanten Zielen.

Material, das die effektive Realisierung der Initiative nachweist

→ Das realisierte Informationsmaterial: die Ergebnisse der Bildung, Beratung, Studien, Forschung, Umfrage, etc.

Auf dem im Laufe des Vorhabens produzierten Material muss das Logo des Landes klar ersichtlich und erkennbar sein, dass das Vorhaben mit dem Beitrag des Landes realisiert wurde.

Kosten des Personals

→ Liste des mit dem Projekt beauftragten internen Personals, monatliche Arbeitszeittabellen für die diesbezüglich betreffenden Ressourcen, quitierte Gehaltsnachweise und quitierte F24 betreffend die Zahlung von Fürsorgebeiträgen und Abgaben (bezogen auf die Periode des Projektes)

→ **Ausgabenbelege:**

• die elektronischen Rechnungen als XML-Datei und im PDF-Format

Rückvergütungen der Spesen müssen mittels Originalbelegen (Kopie im PDF-Format) dokumentiert werden.

Falls die Ausgabenbelege in zusammenfassender Form abgefasst sind, müssen sie durch eine vom Rechnungssteller unterzeichnete Erklärung ergänzt werden, aus welcher die einzelnen Posten und Preise hervorgehen, aus denen die Gesamtsumme zusammengesetzt ist.

→ **Quittierter Nachweis für die Einzahlung des eventuellen Steuerrückhalts der Rechnung/Honorarnote**

* der Vordruck Modell F24 zusammen mit dem Überweisungsbeleg

Im Falle einer Sammelbescheinigung über die Einzahlungen des Steuerrückhalts ist, für die genaue Rückverfolgbarkeit, eine Aufstellung, aus der die einzelnen Posten klar hervorgehen, beizulegen.

→ **Zahlungsbestätigungen :**

* Kontoauszug, aus dem die effektiven Bewegungen des Kontos hervorgehen (Zahlungen markieren);

* Homebanking - Zahlungsbelege mit dem Status "Zahlung durchgeführt" - Ausdruck erst nach 72 Stunden (es ist notwendig die Quittung über die erfolgte Operation nachzuweisen und nicht nur die Zahlungsbestätigung).

**Antrag auf Auszahlung des zustehenden Beitrages zugunsten der
Genossenschaftsvertretungsverbände,
Forschungsinstitute, sowie öffentlichen und privaten Organisationen
Regionalgesetz vom 28. Juli 1988, Nr. 15 in geltender Fassung**

Der/die Antragssteller/in ist darüber informiert, dass unvollständige und nicht der Wahrheit entsprechende Angaben gemäß Art. 76 DPR vom 28.12.2000, Nr. 445, sowie Art. 2/bis des Landesgesetzes, Nr. 17/1993 strafrechtlich verfolgt werden können.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung:

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-mail: generalsekretariat@provinz.bz.it; PEC: adm@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende:
E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des [Regionalgesetzes vom 28. Juli 1988, Nr. 15](#) in geltender Fassung angeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person der Direktor/die Direktorin pro tempore des Landesamtes für Genossenschaftswesen an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministero dello Sviluppo Economico, Regierungskommissariat und andere lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen, für die genossenschaftliche Revision beauftragter Revisor. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz -Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Rechtsinhaber.

Datenübermittlungen: Es werden keine zusätzliche personenbezogene Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenzverwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Datum:

(Digitale) Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/in

BEIZULEGEN nur wenn händisch unterzeichnet:

Kopie eines gültigen Ausweises des/der gesetzlichen Vertreters/in
(Art. 38 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, Ersatzerklärungen)